

W-Form Wahlverfahren Listenaufstellung zur Bundestagswahl

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.03.2021
Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

Antragstext

1 **Der Landesparteitag möge beschließen:**

2 Die Wahl der Bewerber*innen für die Landesliste zur Bundestagswahl erfolgt nach
3 folgendem Verfahren:

4 **1. Einzel- und Listenwahl von Plätzen**

5 Die Plätze 1 bis 12 der Landesliste werden einzeln gewählt, die folgenden Plätze
6 13-25 werden in einem gemeinsamen Wahlgang (verbundene Einzelwahl) gewählt. Die
7 ungeraden Plätze sind den Frauen vorbehalten (Quotierung), die geraden Plätze
8 sind offene Plätze.

9 **2. Zulassung von Bewerbungen**

10 Zugelassen zur Wahl sind alle Personen, die Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
11 sind und die Wählbarkeit entsprechend des Bundeswahlgesetzes erfüllen.

12 **3. Kandidat*innenvorstellung / Fragen / Antworten**

13 Die Vorstellung der Bewerber*innen erfolgt zu den jeweilig zu vergebenden
14 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge (Nachname).

15 Jede*r Bewerber*in hat die Gelegenheit, sich bis zu 8 Minuten vorzustellen.

16 Während der Vorstellung aller Bewerber*innen für einen Listenplatz können
17 schriftlich Fragen an die Bewerber*innen an eine entsprechend dafür vorgesehene
18 Emailadresse eingereicht werden. Der Wunsch eine Frage zu stellen, wird durch
19 Meldung in Abstimmungsgrün angezeigt. Das System lost 3 weibliche und drei
20 offene Fragen aus.

21 Im Anschluss an die verlesenen Fragen können die Bewerber*innen diese
22 beantworten. Sie haben hierfür maximal 3 Minuten Redezeit und werden in
23 umgekehrter Reihenfolge zur Vorstellungsrunde hierzu aufgerufen.

24 **4. Allgemeine Ordnungsregeln / Personaldebatte**

25 Das Präsidium hat darauf zu achten, dass die Redezeit der Bewerber*innen nicht
26 überschritten wird und dafür zu sorgen, dass die Bewerber*innen nicht durch
27 Zwischenrufe, Unmutsbekundungen usw. unterbrochen werden.

28 Das Präsidium hat weiterhin darauf zu achten, dass tatsächlich Fragen an die
29 Bewerber*innen gestellt werden; Meinungsäußerungen aus der Versammlung zur
30 Vorstellungsrede einer Bewerber*in sind unzulässig.

31 Eine Personaldebatte findet nicht statt.

32 **5. Listenwahl für Plätze 13 und folgende (verbundene Einzelwahl)/**
33 **Wahlvorschlagserarbeitung**

34 Für die Wahl der Bewerber*innen auf den Plätzen 13 und folgende gilt folgendes
35 Verfahren:

36 Unter Leitung eines Mitglieds des Präsidiums kommen alle Bewerber*innen für
37 einen dieser Listenplätze in einem gesonderten Raum (Zoom) zusammen und
38 erarbeiten gemeinsam einen Wahlvorschlag an die Landesversammlung. Sollte eine
39 Einigung nicht möglich sein, besetzt die Versammlung so lange Listenplätze
40 einzeln, bis pro Listenplatz nur noch ein*e Bewerber*in zur Verfügung steht.

41 Es folgt die Vorstellung der Bewerber*innen, die sich nicht auf einem der
42 vorhergehenden Plätze beworben haben.

43 **6. Abstimmungen/Wahlen**

44 Das Präsidium erläutert die Wahlgänge per Abstimmungsgrün (Abstimmungstool), zu
45 dem ausschließlich die stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände
46 zugelassen sind (Mandatsprüfung).

47 **7. „Stimmzettel“ / Stimmabgabe / Gültigkeit von Stimmen / Einbeziehung in die** 48 **Berechnung des Quorums**

49 Zu jedem Listenplatz wird den Delegierten eine entsprechende Maske mit den zur
50 Wahl stehenden Bewerber*innen zur Abstimmung freigeschaltet:

- 51 • Bei einer*m Bewerber*in auf einen Listenplatz erscheint in der Maske der
52 „Name der/des Kandidat*in“, „Nein“ und „Enthaltung“
- 53 • Bei mehreren Bewerber*innen auf einen Listenplatz erscheint in der Maske
54 die „Namen der Bewerber*innen“, „Nein“ und „Enthaltung“.
- 55 • Bei der verbundenen Einzelwahl der Listenplätze 13 bis 25 erscheinen auf
56 der Maske die Listenplätze mit den „entsprechenden Namen“ sowie „Nein“ und
57 „Enthaltung“ bei jedem Platz. Bei diesem Wahlgang haben die Delegierten so
58 viele Stimmen, wie Plätze zu wählen sind (13)
- 59 • Enthaltungen sind bei der Berechnung des Quorums gültige Stimmen.

60 **8. Wahlgang/Stimmabgabe**

61 Das Präsidium öffnet und schließt den Wahlgang, wenn sich auf Rückfrage aus der
62 Versammlung kein offensichtlicher Widerspruch hierzu erhebt.

63 Sobald ein Wahlgang geschlossen wurde, wird das Wahlergebnis digital für alle
64 sichtbar angezeigt.

65 Das Präsidium verliest das Wahlergebnis.

66 **9. Notwendige Quoren / Wiedereröffnung des Wahlgangs:**

67 1. Wahlgang:

68 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

69 2. Wahlgang:

70 Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang.
71 In diesem können alle Bewerber*innen kandidieren, die bereits im 1. Wahlgang
72 kandidiert haben.

73 Das notwendige Quorum entspricht dem des 1. Wahlgangs.

74 **3. Wahlgang:**

75 Ein erforderlicher 3. Wahlgang findet nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit
76 den meisten Stimmen aus dem 2. Wahlgang statt.

77 Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigt, sofern die
78 Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist, als die Summe der Ja-Stimmen.

79 Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In diesem Fall bereitet das Präsidium
80 zwei vollkommen gleichartige Zettel vor, von denen der eine mit "Ja", der andere
81 mit "Nein" zu kennzeichnen ist. Die beiden Zettel sind so zusammenzufalten, dass
82 die Aufschrift nicht lesbar ist und in ein geeignetes tiefes Gefäß zu legen.
83 Dann sind sie durch dazu geeignetes Vorgehen zu mischen.

84 Die beiden Bewerber*innen (sollten die Bewerber*innen nicht vor Ort sein,
85 übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied aus dem Präsidium) entnehmen anschließend
86 in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens je eines der Lose. Gewählt ist
87 die/der Bewerber*in, die das Los mit der Aufschrift "Ja" zieht.

88 Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht besetzt (die Zahl der Nein-Stimmen ist
89 höher, als die Summe der Ja-Stimmen), wird das Verfahren nach 1. bis 3. erneut
90 mit neuer Bewerber*innenliste eröffnet.

91 **10. Schlussabstimmung nach Einzelwahl**

92 Zum Abschluss der Wahl der Landesliste erfolgt eine digitale Schlussabstimmung
93 über die gesamte so gewählte Liste.

94 **11. Auszählungsergebnis / Bestätigung**

95 Das Ergebnis der Abstimmung ist in einem Vordruck festzuhalten und vom Präsidium
96 bekannt zugeben. Die Mitglieder der Zählkommission bestätigen das Ergebnis der
97 Auszählung durch ihre Unterschriften auf dem Vordruck (folgt im Nachgang).

98 **12. Briefwahl**

99 In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Kandidat*innen abgestimmt,
100 die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht haben.

101 **Durchführung:**

102 (1) Die Landesgeschäftsstelle versendet die Briefwahlunterlagen innerhalb von 5
103 Werktagen (voraussichtlich Dienstag nach Ostern) nach der Wahlversammlung an
104 alle Delegierten des Landesverbandes.

105 Jede*r Delegierte erhält:

- 106 • einen Stimmzettel
- 107 • einen Wahlumschlag
- 108 • eine eidesstattliche Erklärung
- 109 • einen Rückumschlag
- 110 • ein Anschreiben / Anleitung

111 (2) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet.

112 (3) Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den für die Abstimmung vorgesehenen
113 Wahlumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der verschlossene
114 Wahlumschlag ist zusammen mit der zu unterzeichnenden eidesstattlichen Erklärung
115 in den frankierten Rücksendeumschlag zu stecken, zu verschließen und
116 abzuschicken.

117 (4) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 14. Werktag nach
118 Versendung der Briefwahlunterlagen. Die Wahlumschläge bleiben bis zum Tag der
119 Auszählung geschlossen.

120 §3 Auszählung

121 (1) Die Abstimmung ist am 1.-5. Werktag nach dem Einsendeschluss durch
122 Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

123 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 124 - die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,
- 125 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen
126 Abstimmungsbriefe,
- 127 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- 128 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- 129 - die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen
130 und Enthaltungen.

131 (3) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
132 Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
133 stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der
134 eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge
135 geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

136 (4) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- 137 • die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
138 ist
- 139 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 140 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 141 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 142 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

143 (5) Die schriftliche Schlussabstimmung ist positiv beschieden, wenn mehr als die
144 Hälfte der abgegebenen Stimmen mit JA gekennzeichnet sind.

145 (6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
146 veröffentlichen.

147 (7) Die Auszählung ist unter Einhaltung der Corona-Regeln öffentlich.

Begründung

erfolgt mündlich